

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Per Mail an:
wirtschaft@bafu.admin.ch

Zürich, 14. Februar 2022

Vernehmlassungsantwort: 20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Würdigung

GastroSuisse begrüsst das Anliegen der parlamentarischen Initiative im Grundsatz, namentlich die Förderung von Recycling von Wertstoffen und die Verlängerung der Lebens- und Nutzungsdauer von Produkten. Insbesondere unterstützt der Branchenverband die beabsichtigte Förderung von Initiativen aus der Wirtschaft und Gesellschaft. Dies, indem innovative Projekte und Branchenvereinbarungen administrativ und finanziell unterstützt werden sollen. Nachfolgend nimmt GastroSuisse Stellung zu ausgewählten Aspekten der Vorlage.

II. Handlungsbedarf identifizieren: Art. 10h Abs. 3 VE-Umweltschutzgesetz (USG)

GastroSuisse unterstützt den Minderheitsantrag und damit die Streichung des zweiten Satzes von Absatz 3. Die Kompetenz, weiteren Handlungsbedarf zu identifizieren und quantitative Ressourcenziele vorzuschlagen, ist Aufgabe der Legislative.

III. Rechtliche Hindernisse prüfen: Art. 10h Abs. 4 VE-USG

GastroSuisse befürwortet den Art. 10h Abs. 4, wonach Bund und Kantone regelmässig prüfen, ob das bestehende Recht Initiativen der Wirtschaft zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindert.

IV. Verbote: Art. 30a Bst. a VE-USG

Die Kommissionsminderheit Suter et al. schlägt vor, dass der Bundesrat neu die Möglichkeit hätte, das Inverkehrbringen bestimmter Produkte einer Kostenpflicht zu unterstellen. GastroSuisse lehnt den Minderheitsantrag ab. Der Branchenverband steht den zunehmenden Delegationsnormen aus ordnungspolitischen Gründen kritisch gegenüber. Stattdessen befürwortet GastroSuisse eine Präzisierung der bestehenden Delegationsnorm in Art. 30a Bst. a:

- a. *das Inverkehrbringen von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, ~~einer Kostenpflicht unterstellen oder~~ verbieten, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt, und sofern eine wirtschaftlich tragbare und ökologisch sinnvolle Alternative zur Verfügung steht.*

Für den Fall, dass der Minderheitsantrag Suter et al. übernommen wird, schlägt GastroSuisse dieselbe Ergänzung vor. Die Einführung einer Kostenpflicht gemäss Minderheitsantrag soll nur möglich sein, sofern sich eine wirtschaftlich tragbare Alternative etabliert hat:

- a. *das Inverkehrbringen von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen oder verbieten, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt, **und sofern eine wirtschaftlich tragbare und ökologisch sinnvolle Alternative zur Verfügung steht.***

Der Minderheitsantrag Suter et al. wäre dem weitergehenden Minderheitsantrag Chevalley et al. vorzuziehen.

V. Entpacken von Lebensmitteln Art. 30b Abs. 2 Bst. c VE-USG

Künftig sollen diejenigen, die Produkte in Verkehr bringen, welche als Abfälle zur Verwertung geeignet sind oder besonders behandelt werden müssen, unverkaufte Produkte entpacken und separat sammeln. GastroSuisse lehnt die Vorgabe zur Entpackung von Lebensmitteln ab, denn in der Grossgastromie können Nassabfälle bereits heute mechanisch von der Verpackung getrennt und verwertet werden (Biogas).

- c. *unverkaufte Produkte zu entpacken und separat zu sammeln, ausgenommen sind kompostierbare Verpackungen **oder technische Lösungen, die eine Trennung von Verpackung und Lebensmitteln sicherstellen.***

VI. Private Recycling-Anbieter: Art. 31b Abs. 4 VE-USG

GastroSuisse begrüsst, dass das Recycling von Wertstoffen für private Anbieter weiter geöffnet wird und auf eine Konzession verzichtet wird, wenn die gesammelten Siedungsabfälle stofflich verwertet werden. Das Potenzial des Recyclings ist bei weitem nicht ausgeschöpft, insbesondere beim Plastikrecycling und Recycling von benutzten Speiseverpackungen. Recycling-Initiativen aus der Privatwirtschaft sollen ermöglicht und gefördert werden.

VII. Littering: Art. 31b Abs. 5 VE-USG

Zukünftig soll mit Busse bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Abfallmengen nicht sachgemäss entsorgt (sogenanntes Littering). In verschiedenen Kantonen entspricht dies bereits der Praxis, in der aktuellen Vorlage soll dies auf nationaler Ebene eingeführt werden. GastroSuisse begrüsst das auf dem Verursacherprinzip basierende Vorgehen gegen die Littering-Problematik gemäss Antrag der Kommissionmehrheit.

VIII. Ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen: Art. 35i VE-USG

Hinsichtlich Verpackungen ist das Gastgewerbe wegen Take-Away-Angeboten exponiert. Obschon bereits innovative Lösungen (bspw. im Bereich Mehrweggeschirr) existieren, benötigen viele gastgewerbliche Anbieter Einwegprodukte, weil oftmals eine Mehrweglösung nicht möglich ist oder eine Gästefachfrage für Mehrweglösungen fehlt. Als Branchenverband unterstützen wir die Absicht, dass Vorgaben im Bereich Verpackungen erlassen werden können, *sofern diese wirtschaftlich tragbar sind, mit einer Förderung des Recyclings einhergehen, und im Falle von Verboten Alternativen zur Verfügung stehen, die für den Anbieter und Verbraucher nicht zu spürbaren Mehrkosten führen.* Der vorgeschlagene Art. 35i stellt mit Blick auf diese Vorbehalte eine zu weitreichende Delegationsnorm dar. Sie ermächtigt den Bundesrat Verpackungen zu verbieten. Zudem sind Verpackungen nicht gleich wie Produkte zu behandeln. Weder die Lebensdauer noch die Reparierbarkeit sollten bei Verpackungen reguliert werden. Ergibt sich dereinst unerwartet ein Handlungsbedarf, kann die konkrete Anforderung noch immer im Umweltschutzgesetz ergänzt werden. Delegationsnormen auf Vorrat sind jedoch ordnungspolitisch fragwürdig und verursachen latente Rechtsunsicherheit. Aus diesen Gründen schlägt GastroSuisse folgende Anpassung an Art 35i vor:

¹*Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Produkte **und Verpackungen** verursachten Umweltbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen stellen **insbesondere** über:*

- a. *die Lebensdauer, Reparierbarkeit und Verwertbarkeit;*

- b. die Vermeidung schädlicher Einwirkungen und die Erhöhung der Ressourceneffizienz entlang des Lebenszyklus; und
- c. die Kennzeichnung und Information.

²Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Verpackungen verursachten Umweltbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen stellen über:

a. die Verwertbarkeit und

b. die Vermeidung schädlicher Einwirkungen sowie die Erhöhung der Ressourceneffizienz entlang des Lebenszyklus, sofern die Anforderungen keine wesentlichen Qualitätseinbußen und Mehrkosten verursachen.

²³Der Bundesrat berücksichtigt bei der Umsetzung von Absatz 1 **und Absatz 2** die Regelungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz.

VIII. Branchenlösungen: Art. 41a Abs. 4 VE-USG

Wie im Vorentwurf festgehalten, sollen bereits ergriffene freiwillige Massnahmen berücksichtigt werden. GastroSuisse unterstützt dies grundsätzlich. Allerdings weisen wir darauf hin, dass gewisse Massnahmen Zeit benötigen, bis sie die erwünschte Wirkung zeigen. Entsprechend schlagen wir folgende Ergänzung des Art. 41a Abs. 4 vor, die zukünftigen erwarteten Effekte miteinbezieht:

⁴ [...], sofern diese mindestens die gleiche Wirkung zum Schutz der Umwelt erzielen **oder erzielen werden**, wie das Ausführungsrecht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse



Casimir Platzer
Präsident GastroSuisse



Daniel Borner
Direktor GastroSuisse